

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Langenlonsheim vom 01.07.2010

Der Ortsgemeinderat Langenlonsheim hat am 27.05.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 2008 S. 162) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs- Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausheben und Schließen der Gräber (Grabaushub)
 - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr in ein Familien- oder Reihengrab 450,00 €
 - b) in ein Tiefgrab (für die Erstbelegung) 650,00 €
 - c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder einer Frühgeburt 150,00 €
 - d) in ein Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab 110,00 €

2. Ausgraben und Umbetten
 - a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes
 - b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof
 - c) einer Urne

**a) bis c)
die tatsächlich
entstanden
Kosten**

3. Abweichend von den in Ziffer 1 genannten Sätze werden erhoben

für die Bestattung an Samstagen ein Zuschlag
von 25 %
die doppelte
Gebühr

an Sonn- und Feiertagen

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren bei normaler Grabtiefe und Tiefgräbern (je Belegung) 400,00 €

2. Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren (je Belegung) 250,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. und 2. auf der Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

III. Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

- | | |
|--|----------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| c) einer Urne in eine anonyme Urnenreihenstelle | 250,00 € |

IV. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten u.a. (je Antrag) | 40,00 € |
|---|---------|

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| Für die Benutzung je angefangener Tag | 40,00 € |
|---------------------------------------|---------|

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | 20,00 € |
| b) für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung (je Grabstelle) | 200,00 € |
| c) für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung mit Grabplatte (je Grabstelle) | 250,00 € |
| d) für den Erwerb einer Grabumrandungsplatte | 150,00 € |

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzungen aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Langenlonsheim ihren Hauptwohnsitz hatten sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Urnenwahlstelle haben.

§ 3

Gesamtschuldner

Gebührensschuldner sind

(1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller

(2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2001.

I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2002.

II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2005.

55450 Langenlonsheim, den 01. Juli 2010
Ortsgemeinde Langenlonsheim

Michael Cyfka
Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55450 Langenlonsheim, den 01. Juli 2010
Ortsgemeinde Langenlonsheim

Michael Cyfka
Ortsbürgermeister